

## **Merkblatt**

### **Beseitigung tierischer Nebenprodukte von Wildtieren**

(Stand 20. März 2007)

Bezüglich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sind grundsätzlich die Vorschriften der

- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03. Oktober 2002 sowie des
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 zu beachten.

Basierend auf den o. g. Rechtsvorschriften ist bezüglich der Beseitigung von Fallwild und Aufbruch sowie der Anlage von Luderplätzen im Kreis Ostholstein wie folgt zu verfahren:

#### **1. Wildtiere, welche verendet im Revier aufgefunden werden:**

Sofern Wild verendet im Revier aufgefunden wird, braucht dieses Wild nicht durch den Jagdausübungsberechtigten entsorgt zu werden, es sei denn, bei diesem Wild besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit (*Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1774/2002*). Anderweitige Regelungen können in Zeiten erhöhter Seuchengefahr behördlich angeordnet werden.

#### **2. Verkehrsunfall-Wild:**

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Kreisjägerschaften Eutin und Oldenburg mit dem Kreis Ostholstein vom 30. Juni 2003 sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die sachgerechte Entsorgung von Verkehrsunfall-Wild (i. d. R. in die Tierkörperbeseitigungsanstalt) zu veranlassen, sofern nicht beabsichtigt ist, das Wildbret für den menschlichen Verzehr zu verwerten.

#### **3. Aufbruch:**

Aufbruch von erlegtem Wild unterliegt grundsätzlich der Entsorgungspflicht nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen. Aus Gründen der Praktikabilität kann Aufbruch aber auch durch Vergraben im Revier beseitigt werden. Alternativ ist eine Verwendung auf einem Luderplatz zulässig.

Aus seuchenhygienischen Gründen wird empfohlen, Aufbruch von Schwarzwild in jedem Fall zu vergraben und nicht auf Luderplätzen zu verwenden.

#### **4. Luderplätze:**

Die Anlage von Luderplätzen ist im Rahmen der sog. „guten jagdlichen Praxis“ erlaubt. Dieses bedeutet, dass Luderplätze so angelegt werden, dass sie möglichst weit entfernt von öffentlich zugänglichen Wegen, Straßen und Plätzen angelegt werden.

Eutin, 20. März 2007

gez. Dr. Wolf Vogelreuter